

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 22. Mai 2013



Leuk
GEMEINDE

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	Seite
Art. 1 Zweck	6
Art. 2 Geltungsbereich	6
Art. 3 Gleichstellung	6
2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit	
Art. 4 Organisation	6
Art. 5 Gemeinderat	6
Art. 6 Friedhofkommission	7
Art. 7 Friedhofverwaltung	8
3. Abschnitt: Bestattungen	
Art. 8 Todesmeldung	8
Art. 9 Aufbahrung	9
Art. 10 Recht auf Bestattung	9
Art. 11 Bewilligung der Bestattung	9
Art. 12 Bestattungsfrist	9
Art. 13 Ort der Bestattung	9
Art. 14 Religiöse Zeremonie	10
Art. 15 Bestattungsarten	10
Art. 16 Erdbestattung	10
Art. 17 Urnenbestattung	11
Art. 18 Aschenbestattung	11
Art. 19 Grabbesetzung	11
4. Abschnitt: Friedhöfe	
Art. 20 Gemeindefriedhöfe	12
Art. 21 Eigentum	12
Art. 22 Ort der Ruhe	12
Art. 23 Friedhofplan	12
5. Abschnitt: Gräberarten	
Art. 24 Gräberarten	12
Art. 25 Erdgräber	13
Art. 26 Historische Erdgräber	13
Art. 27 Kolumbarium	13
Art. 28 Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“	13
Art. 29 Gedenkplatz „Kinderwiese“	13

Art. 30	Grabregister	13
Art. 31	Mietdauer	14
Art. 32	Grabzuteilung	14
Art. 33	Masse der Gräber	14
6.	Abschnitt: Gestaltung der Gräber	
Art. 34	Einheitliche Gestaltung	14
Art. 35	Erdgräber	15
Art. 36	Kolumbarium	15
Art. 37	Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“	15
Art. 38	Gedenkplatz „Kinderwiese“	16
Art. 39	Erinnerungstafeln	16
7.	Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs	
Art. 40	Allgemeiner Unterhalt	16
Art. 41	Pflege der Gräber	16
Art. 42	Unterhalt der Grabgestaltung	17
8.	Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung	
Art. 43	Grabesruhe	17
Art. 44	Exhumierung	17
Art. 45	Räumung und Aufhebung der Gräber	18
Art. 46	Vorzeitige Räumung der Gräber	18
Art. 47	Vorzeitige Verlegung der Urnen	18
9.	Abschnitt: Gebühren	
Art. 48	Gebührenpflicht	19
Art. 49	Zuständigkeit	19
Art. 50	Kostendeckende Gebühren	19
Art. 51	Erlass von Gebühren	19
Art. 52	Schuldner	19
Art. 53	Rechnungstellung	20
Art. 54	Fälligkeit	20
Art. 55	Kirchliche Gebühren	20
10.	Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen	
Art. 56	Ausserordentliche Lagen	20
Art. 57	Haftung	20
Art. 58	Bussen	21
Art. 59	Rechtsmittel	21

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60	Konzessionierte Gräber	21
Art. 61	Aufhebung früheren Rechts	22
Art. 62	Ausführungsbestimmungen	22
Art. 63	Inkrafttreten	22

Anhang	Gebührenordnung	23
---------------	-----------------	----

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Leuk

Eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV, GS-VS 101.1);

Eingesehen die Artikel 2 Absatz 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1);

Eingesehen Artikel 12 des kommunalen Organisationsreglementes;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970 (Epidemiengesetz; SR 818.101);

Eingesehen die Bundesverordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 (SR 818.61);

Eingesehen die kantonale Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 (GS-VS 818.400);

Eingesehen Artikel 5 der kantonalen Verordnung über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten vom 4. März 2009 (GS-VS 818.100);

Eingesehen die Artikel 12 und 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1);

Eingesehen Artikel 17 des kantonalen Ausführungsreglementes zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 7. Dezember 2011 (ARGES; GS-VS 850.100);

Auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe und Aufbahrungshallen der Gemeinde Leuk.

²Es ergänzt die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für alle Bestattungen und Friedhöfe auf Gebiet der Gemeinde Leuk.

Art. 3 Gleichstellung

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeit

Art. 4 Organisation

¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.

²Zuständig sind insbesondere:

- a. der Gemeinderat;
- b. die Friedhofkommission;
- c. die Friedhofverwaltung.

³Das vorliegende Reglement kann andere Zuständigkeiten festlegen, insbesondere für den Unterhalt der Gräber.

Art. 5 Gemeinderat

¹Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen sowie über die Einhaltung des vorliegenden Reglementes.

²Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Ernennung der Mitglieder der Friedhofkommission;
- b. Erarbeitung eines Friedhof- und Bestattungsreglementes in Zusammenarbeit mit der Friedhofkommission;
- c. Erlass von ergänzenden Verordnungen und Weisungen sowie von Verfügungen zum Vollzug dieses Reglements;
- d. Erarbeitung einer Gebührenordnung zuhanden der Urversammlung;
- e. Bestimmung, Bau und Ausbau der Gemeindefriedhöfe nach Anhörung der Friedhofkommission;
- f. Bestimmung, Bau und Einrichtung der Aufbahrungsräume nach Anhörung der Friedhofkommission;
- g. Erstellung der Friedhofpläne nach Anhörung der Friedhofkommission;
- h. Verfügungen im Zusammenhang mit vernachlässigten Gräbern;
- i. Beschluss über die Räumung oder Aufnahme von Gräbern nach Vormeinung der Friedhofkommission;
- j. Beschluss zur einheitlichen Gestaltung der Gräber nach Vormeinung der Friedhofkommission;
- k. Erteilung von Bewilligungen für Grabsteine;
- l. Anstellung des zur Verwaltung und zum Betrieb der Friedhöfe erforderlichen Personals;
- m. Verfügung von Bussen oder Verweisen im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder andere Verfügungen;
- n. Beschluss über alle Anträge, die nicht in der ausdrücklichen Kompetenz eines anderen Organs liegen.

Art. 6 Friedhofkommission

¹Die Friedhofkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter drei Mitglieder des Gemeinderates sowie Vertreter aller Pfarreien. Sie wird vom Gemeinderat ernannt.

²Sie wird von einem Gemeinderatsmitglied präsiert. Im Übrigen konstituiert sie sich selber.

³Der Friedhofkommission obliegen folgende Kompetenzen:

- a. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie ergänzender Weisungen und Verordnungen;
- b. Vormeinung an den Gemeinderat zur Festlegung der Gemeindefriedhöfe und Aufbahrungsräume;
- c. Vormeinung an den Gemeinderat zur Erstellung der Friedhofpläne;
- d. Aufsicht über die Führung der Grabregister;
- e. Vormeinung an den Gemeinderat zur Aufhebung von Gräbern;
- f. Vormeinung an den Gemeinderat zur einheitlichen Gestaltung der Gräber;

- g. Überwachung der Pflege und des Unterhalts der Friedhöfe und Gräber durch die Gemeinde und durch die gesetzlichen oder testamentarischen Erben (nachfolgend: Angehörige);
- h. Erteilung von Bewilligungen für spezielle Beerdigungszeremonien;
- i. Erstellung eines Inventars der historischen Grabsteine;
- j. allgemeine Beratung des Gemeinderates.

⁴Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben an die Friedhofverwaltung delegieren, mit Ausnahme der Aufsichtsfunktionen.

Art. 7 Friedhofverwaltung

¹Die Friedhofverwaltung wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt.

²Ihr obliegen insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. bauliche Umsetzung der Friedhofpläne;
- b. Zuteilung der Gräber;
- c. Führung der Grabregister;
- d. Erteilung der Bewilligungen zur Bestattung;
- e. Subsidiäre Bestimmung der Bestattungsart;
- f. Aushub der Gräber;
- g. Aufsicht über die Bestattungen;
- h. Verfügung von Massnahmen zur Bestattung in Absprache mit den Angehörigen sowie den Verantwortlichen der kirchlichen Bestattung;
- i. Erstellung der Grabumrandungen;
- j. Pflege und Unterhalt der Friedhöfe;
- k. Rechnungswesen und Inkasso der Gebühren.

³Die Gemeinde kann Dritte mit diesen Arbeiten beauftragen.

3. Abschnitt: Bestattungen

Art. 8 Todesmeldung

¹Jeder Todesfall und jeder Leichenfund auf Gebiet der Gemeinde sind den zuständigen Behörden und der Gemeinde unverzüglich zu melden.

²Die übergeordnete Spezialgesetzgebung regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Aufbahrung

¹Vor der Bestattung dürfen die Verstorbenen in den Aufbahrungshallen zur Weihwasserspense aufgebahrt werden.

²Bei besonderen Umständen (Epidemien, Grossunfälle, Katastrophen usw.) kann der Gemeinderat die Aufbahrung verbieten oder anders regeln.

³Der Zeitpunkt der Aufbahrung und der Weihwasserspense wird zwischen den Angehörigen und den Pfarreien geregelt.

Art. 10 Recht auf Bestattung

Anrecht auf eine Bestattung in der Gemeinde Leuk haben:

- a. die auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen;
- b. die auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Leuk;
- c. die in Bratsch und Engersch wohnhaften Personen der Gemeinde Gampel-Bratsch (Friedhof Erschmatt);
- d. andere Personen, welche selber oder durch Angehörige den Wunsch geäußert haben. Eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich. Sie kann aus Platzgründen oder anderen wichtigen Gründen verweigert werden;
- e. die auf Gebiet der Gemeinde Leuk aufgefundenen, nicht identifizierten Leichen.

Art. 11 Bewilligung der Bestattung

¹Jede Bestattung erfordert eine Bewilligung der Gemeinde.

²Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach der kantonalen Gesetzgebung vorliegen (Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Zivilstandsamtes bei natürlichem Tod, Bewilligung der Strafverfolgungsbehörden bei unnatürlichem Tod usw.).

Art. 12 Bestattungsfrist

¹Erdbestattungen dürfen frühestens 36 Stunden und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden.

²Der Kantonsarzt kann in begründeten Fällen kürzere oder längere Fristen genehmigen.

Art. 13 Ort der Bestattung

¹Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf einem der Gemeindefriedhöfe erfolgen.

²Davon ausgenommen sind in begründeten Fällen Bestattungen auf Friedhöfen und in Grabdenkmälern von Kirchen, Klöstern, Altersheimen usw., für die eine Bewilligung des Kantonsarztes erforderlich ist.

³Die Bestattung erfolgt in der Regel im jeweiligen Teil des Gemeindegebietes, in dem die verstorbene Person wohnte. Die Bestattung auf einem anderen Gemeindefriedhof ist auf Wunsch zulässig, wenn dort genügend Kapazitäten vorhanden sind.

Art. 14 Religiöse Zeremonie

¹Zeitpunkt sowie Art und Weise der religiösen Bestattungszeremonie werden von den örtlichen Pfarreien bzw. den jeweiligen Konfessionen und Religionen bestimmt.

²Alle Zeichen, Symbole und Handlungen, die von jenen des christlichen Glaubens abweichen, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung durch die Friedhofkommission.

³Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

⁴Erfolgt gar keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung eine zivile Bestattung organisiert.

Art. 15 Bestattungsarten

¹Auf den Friedhöfen sind folgende Bestattungsarten erlaubt:

- a. Erdbestattungen;
- b. Urnenbestattungen;
- c. Aschenbestattungen.

²Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der Angehörigen massgebend. Ansonsten entscheidet die Friedhofverwaltung.

³Die Kremation kann verweigert werden, wenn sich die verstorbene Person zu Lebzeiten dagegen ausgesprochen hat.

Art. 16 Erdbestattung

¹Bei der Erdbestattung wird der Sarg mit der Leiche unter Aufsicht der Friedhofverwaltung in das Erdgrab versenkt. Die Grabeindeckung erfolgt unmittelbar danach.

²Die Graböffnung und –schliessung erfolgt durch die Gemeinde.

³Unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung und des Friedhofplans soll die Erdbestattung soweit als möglich nach den Grundsätzen der jeweiligen Konfessionen und Religionen erfolgen.

Art. 17 Urnenbestattung

¹Für die Kremation sind die Angehörigen selber zuständig.

²Urnen mit der Asche kremierter Verstorbener dürfen beigesetzt werden:

- a. in einem Erdgrab für Urnen;
- b. in der Urnengrabstätte (Kolumbarium);
- c. in einem bestehenden Erdgrab einer Erdbestattung;
- d. im Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ oder
- e. im Gedenkplatz „Kinderwiese“

³Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, kann die Friedhofkommission einer späteren Verlegung der Urne aus dem Kolumbarium in ein Erdgrab oder ins Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ auf Kosten der Angehörigen zustimmen.

Art. 18 Aschenbestattung

¹Die Angehörigen können grundsätzlich über die Asche frei verfügen. Es ist jedoch kantonsweit verboten, die Asche Verstorbener gewerbsmässig aufzubewahren oder zu verstreuen.

²Auf den Gemeindefriedhöfen darf die Asche auch ohne Urne in das Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ oder in den Gedenkplatz „Kinderwiese“ gestreut werden.

Art. 19 Grabbesetzung

¹Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine verstorbene Person beerdigt werden (Einzelgrab).

²Es können folgende Ausnahmen bewilligt werden:

- a. Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen;
- b. eine oder mehrere Urnen in bestehende Erdgräber, wenn die Grabesruhe der erdbestatteten Person noch nicht abgelaufen ist;
- c. eine oder mehrere Urnen in dasselbe Erdgrab für Urnen, in die Urnengrabstätte (Kolumbarium), in das Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ oder in den Gedenkplatz „Kinderwiese“.

³Bei aussergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Epidemien) oder konfessionellen Grabfeldern kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Kantonsarzt weitere Ausnahmen bewilligen (Tiefengräber, Massengräber usw.).

4. Abschnitt: Friedhöfe

Art. 20 Gemeindefriedhöfe

¹Es bestehen drei offizielle Gemeindefriedhöfe in Leuk-Stadt, Susten und Erschmatt.

²Der Gemeinderat beschliesst bei Bedarf den Ausbau der bestehenden Friedhöfe oder den Bau neuer Friedhöfe.

³Der Gemeinderat kann die Erstellung von konfessionellen Grabfeldern oder Sonderfriedhöfen beschliessen.

Art. 21 Eigentum

Die Friedhöfe sind grundsätzlich Eigentum der Gemeinde.

Art. 22 Ort der Ruhe

Friedhöfe sind eine Stätte der Ruhe und der Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Ärgernis erregt oder sonst unangenehm auffällt, kann weggewiesen werden.

Art. 23 Friedhofplan

Der Gemeinderat erstellt für jeden Friedhof einen Friedhofplan, in dem die Anordnung der Gräber und ihre Ausrichtung festgehalten werden.

5. Abschnitt: Gräberarten

Art. 24 Gräberarten

¹Der Gemeinderat bestimmt die Gräberarten. Nach Möglichkeit und Bedarf sind folgende Arten vorzusehen:

- a. Kinder-Erdgrab (Erdgrab für Kinder bis und mit sieben Jahren);
- b. Erwachsenen-Erdgrab (Erdgrab für Kinder ab acht Jahren, Jugendliche und Erwachsene);
- c. historisches Erdgrab bzw. Grabdenkmal;
- d. Erdgrab für Urnen;

- e. Urnengrabstätte (Kolumbarium);
- f. Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“
- g. Gedenkplatz „Kinderwiese“

²Der Gemeinderat kann weitere Gräberarten (z.B. Priestergrab) einführen.

Art. 25 Erdgräber

Erdgräber dienen der Erdbestattung oder der Beisetzung von Urnen.

Art. 26 Historische Erdgräber

¹Historische Erdgräber dienen der Erdbestattung oder der Beisetzung von Urnen.

²Ihre Grabsteine und –umrandungen sind schützenswert und dürfen ohne Einwilligung des Gemeinderates nicht verändert werden.

³Die Friedhofkommission erstellt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege ein entsprechendes Inventar.

Art. 27 Kolumbarium

Das Kolumbarium ist eine gemeinschaftliche Grabstätte für Urnen.

Art. 28 Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“

Im Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ kann die Asche kremierter Verstorbener mit oder ohne Urne beigesetzt werden.

Art. 29 Gedenkplatz „Kinderwiese“

Im Gedenkplatz „Kinderwiese“ können meldepflichtige und nicht meldepflichtige Totgeburten (Früh- und Fehlgeburten) beigesetzt werden.

Art. 30 Grabregister

Die Friedhofverwaltung führt unter Aufsicht der Friedhofkommission für jeden Friedhof ein Grabregister, in das sämtliche Bestattungen mit genauen Angaben zur Person und zum Grab eingetragen werden.

Art. 31 Mietdauer

¹Die Gräber und die Nischen des Kolumbariums werden für einen Zeitraum von 25 Jahren vermietet.

²Die Mietdauer beginnt im Zeitpunkt der Bestattung. Die vorgängige Reservation ist nicht möglich.

Art. 32 Grabzuteilung

¹Die Grabzuteilung erfolgt grundsätzlich in fortlaufender Reihenfolge, ohne Unterscheidung der Familien, Geschlechter und Konfessionen.

²Es werden keine Bewilligungen für Doppel- oder Familiengräber erteilt.

Art. 33 Masse der Gräber

¹Die Masse der Gräber auf allen Friedhöfen werden grundsätzlich wie folgt festgelegt:

- a. Kinder-Erdgrab:
Länge 120 cm, Breite 80 cm, Tiefe 150 cm;
- b. Erwachsenen-Erdgrab:
Länge 200 cm, Breite 85 cm, Tiefe 180 cm;
- c. Erdgrab für Urnen:
Länge: 80 cm, Breite 60 cm, Tiefe 60 cm (je nach Urne).

²Der Gemeinderat kann bei der Erstellung des Friedhofplans zur besseren Einteilung der Gräber von den vorstehenden Massen in geringem Masse abweichen.

³Der Abstand zwischen den Särgen muss jedoch auf beiden Seiten sowie an den Kopf- und Fussenden mindestens 50 cm betragen.

6. Abschnitt: Gestaltung der Gräber

Art. 34 Einheitliche Gestaltung

¹Der Gemeinderat bestimmt für jeden Friedhof die Einzelheiten für eine möglichst einheitliche Grabgestaltung.

²Von der einheitlichen Gestaltung ausgenommen sind historische Grabstätten und Grabdenkmäler sowie bestehende Konzessionsgräber bis zum Ablauf der Konzession.

Art. 35 Erdgräber

¹Die Erdgräber werden mit einer Umrandung aus Stein sowie einem Holzkreuz versehen. Auf das Kreuz werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr geschrieben. Es kann eine Foto beigefügt werden, das von den Angehörigen zu liefern ist.

²Die Masse der Grabumrandung betragen:

- a. Einzelgräber:
Länge 150 cm, Breite 70 cm;
- b. Bestehende Doppel- und Familiengräber:
Länge 150 cm, Breite 160 cm.

³Die Umrandungen und Kreuze werden durch die Friedhofverwaltung bestellt und gesetzt. Die Fotos sind von den Angehörigen zu liefern.

⁴Bei Erdbestattungen (ohne Kremation) wird die Umrandung frühestens nach einem Jahr gesetzt.

⁵Grabsteine sind verboten, ausgenommen auf den historischen Grabstätten und Grabdenkmälern, sowie auf den bestehenden Konzessionsgräbern.

Art. 36 Kolumbarium

¹Die Nischen der Urnengrabstätte werden jeweils mit einer einheitlichen Tafel versehen, welche mit einer Inschrift (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) und einer Foto gestaltet wird.

²Die Inschrifttafel wird von der Gemeinde bestellt und angebracht. Das Foto ist von den Angehörigen zu liefern.

Art. 37 Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“

¹Das Gemeinschaftsgrab wird mit einer Steinumrandung, einem Kreuz, einem Weihwassergefäß, einer gemeinschaftlichen Namenstafel und der Inschrift „Garten der Erinnerung“ versehen. Die Friedhofskommission regelt die Einzelheiten der Gestaltung.

²Es erfolgt keine Markierung der einzelnen Grabstelle.

³Persönliche Grabsteine, Kreuze, Inschrifttafeln, Weihwassergefäße, Grab schmuck usw. sind nicht gestattet.

⁴Auf der gemeinschaftlichen Namenstafel können auf Wunsch Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr der verstorbenen Person aufgeführt und ein Foto beigefügt werden. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und in Rechnung gestellt. Das Foto ist von den Angehörigen zu

liefern. Nach Ablauf der Grabesruhe kann die Inschrift wieder entfernt werden.

⁵Bepflanzungen dürfen von den Angehörigen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen angebracht werden.

Art. 38 Gedenkplatz „Kinderwiese“

¹Der Gedenkplatz „Kinderwiese“ wird mit der Inschrift Gedenkplatz „Kinderwiese“, einer Steinumrandung, einem Kreuz und einem Weihwassergefäss versehen.

²Die Friedhofskommission regelt die Einzelheiten der Gestaltung.

Art. 39 Erinnerungstafeln

Der Gemeinderat kann die Anbringung von Erinnerungstafeln im Gedenken an besondere Ereignisse (z.B. Katastrophen) oder besondere Personen bewilligen.

7. Abschnitt: Unterhalt des Friedhofs

Art. 40 Allgemeiner Unterhalt

Der Unterhalt der allgemeinen Friedhofanlagen wird von der Gemeinde ausgeführt.

Art. 41 Pflege der Gräber

¹Die Angehörigen sind zum ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes bis zur Räumung des Grabes verpflichtet.

²Ausgedienter und verwelkter Grab- und Blumenschmuck ist durch die Angehörigen regelmässig zu entfernen. Erfolgt dies nicht, ist die Friedhofverwaltung dazu ermächtigt.

³Bepflanzungen dürfen nicht höher als 50 cm sein und nicht über die Grabumrandung hinausragen. Für historische Grabstätten und konzessionierte Gräber kann die Friedhofskommission Abweichungen gestatten.

⁴Kommen die Angehörigen ihrer Verpflichtung zur Grabpflege nicht nach, so ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten nach vorgängiger schriftlicher Androhung auf Kosten der Angehörigen auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

⁵Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Gemeinde schlicht zu unterhalten.

⁶Beim Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ und beim Gedenkplatz „Kinderwiese“ erfolgt die Bepflanzung durch die Gemeinde.

Art. 42 Unterhalt der Grabgestaltung

¹Der ordentliche Unterhalt der Grabumrandung und des Kreuzes wird während der Dauer der Grabesmiete durch die Gemeinde ausgeführt.

²Die entsprechenden Kosten werden in der anfänglichen Gebühr eingerechnet.

8. Abschnitt: Grabesruhe und Grabaufhebung

Art. 43 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe beträgt für alle Bestattungen 25 Jahre.

²Bei Bedarf – insbesondere aus Platzgründen – kann der Gemeinderat die Grabesruhe für neue Urnengräber herabsetzen.

³Bei nachträglichen Urnenbestattungen in ein belegtes Erdgrab läuft die Grabesruhe für die urnenbestattete Person spätestens mit der Aufnahme des Erdgrabes ab, selbst wenn sie noch nicht 25 Jahre betrug.

Art. 44 Exhumierung

¹Exhumierungen (Leichenausgrabungen) vor Ablauf der Grabesruhe bedürfen der Genehmigung des Kantonsarztes.

²Vorbehalten bleiben die von den Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden angeordneten Exhumierungen.

Art. 45 Räumung und Aufhebung der Gräber

¹Nach Ablauf der Grabesruhe ist die Gemeinde berechtigt, das Grab räumen zu lassen und nach Bedarf aufzunehmen.

²Es werden in der Regel zuerst die ältesten Gräber aufgenommen.

³Urnen in belegten Erdgräbern werden gleichzeitig mit dem Erdgrab aufgenommen. Die Urne kann den Angehörigen zurückgegeben oder bis zum Ablauf der Grabesruhe verlegt werden.

⁴Urnen aus dem Kolumbarium werden nach Ablauf der Grabesruhe den Angehörigen zurückgegeben, oder die Asche wird in das Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“ gestreut.

⁵Die Räumung der Gräber wird den bekannten Angehörigen unter Ansetzung einer Frist schriftlich angeordnet und in den kommunalen Publikationsorganen veröffentlicht.

⁶Wird das Grab von den Angehörigen nicht fristgerecht geräumt, so kann die Gemeinde über das Grabmal (Grabsteine, Kreuz, Umrandung usw.) frei verfügen.

⁷Sofern keine Angehörigen bekannt sind, entscheidet der Gemeinderat über die Räumung des Grabes.

Art. 46 Vorzeitige Räumung der Gräber

¹Eine vorzeitige Räumung der Erdgräber vor Ablauf der Grabesruhe ist im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde möglich. Es erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

²Eine vorzeitige Aufhebung der Gräber ist jedoch verboten.

Art. 47 Vorzeitige Verlegung von Urnen

¹Urnen können im Einverständnis zwischen Angehörigen und Gemeinde vor Ablauf der Grabesruhe verlegt werden. Eine Beschriftung ist bis zum Ablauf der Grabesruhe möglich.

²Die Friedhofverwaltung kann auf Antrag die Konzessionsgebühr teilweise zurück erstatten, wenn durch die Verlegung ein Urnengrab neu belegt werden kann.

9. Abschnitt: Gebühren

Art. 48 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen Gebühren, so insbesondere für:

- a. Verwaltungsaufwand (Administration und Organisation);
- b. Graböffnung und Grabeindeckung;
- c. Miete Grab oder Nische;
- d. Ankauf und Setzen der Grabumrandung;
- e. Ankauf und Setzen des Kreuzes;
- f. Unterhalt der Grabumrandung und des Kreuzes während der Dauer der Grabesruhe;
- g. Namenstafeln, Inschriften und Fotos;
- h. Kosten Grabräumung.

Art. 49 Zuständigkeit

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 50 Kostendeckende Gebühren

¹Es gilt der Grundsatz der kostendeckenden Gebührenhöhe.

²Es können Pauschalgebühren festgelegt werden.

Art. 51 Erlass von Gebühren

Beim Vorliegen triftiger Gründe kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ausnahmsweise ganz oder teilweise erlassen.

Art. 52 Schuldner

¹Schuldner der Gebühren sind die Erben der bestatteten Person, welche für die gesamte Forderung bis zur Höhe ihres Erbanteils solidarisch haften.

²Bei Ausschlagung oder Zahlungsunfähigkeit der Erbschaft gilt grundsätzlich jene Person als Schuldnerin, welche die Leistung bestellt hat.

³Vorbehalten bleibt die Übernahme der Kosten eines bescheidenen Begräbnisses durch die Gemeinde aufgrund der Sozialgesetzgebung.

Art. 53 Rechnungstellung

Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 54 Fälligkeit

Die Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Art. 55 Kirchliche Gebühren

¹Für Verstorbene, die aus der Kirche ausgetreten sind, erheben die Pfarreien anstelle der Kultussteuer eine vom Kirchenrat festgesetzte Gebühr für die kirchliche Bestattung und die Benützung allfälliger Räumlichkeiten (Kirche, Aufbahrungshalle usw.).

²Die Entschädigungen für die Gestaltung der kirchlichen Feier (Priester, Organist, Kirchenchor, Sakristan usw.) werden in der Regel von den Pfarreien oder durch die betreffenden Personen selbst einkassiert.

10. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen

Art. 56 Ausserordentliche Lagen

In ausserordentlichen Lagen (Katastrophen, Grossunfälle, Epidemien, kriegsrische Ereignisse usw.) trifft der Gemeinderat in Absprache mit den kantonalen Behörden die nötigen Anordnungen für eine möglichst pietätvolle und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Bestattung.

Art. 57 Haftung

¹Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofsanlage oder der Gräber haftet der Verursacher.

²Der rechtmässige Zustand ist soweit möglich wieder herzustellen. Kommt jemand seinen reglementarischen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Gemeinderat berechtigt, nach schriftlicher Androhung auf seine Kosten eine Ersatzvornahme vorzunehmen

³Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Naturereignisse oder Dritte verursacht wurden.

⁴Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabsteine, Umrandungen, Kreuze, Bepflanzungen oder sonstigen Grab- und Blumenschmuck, soweit sie nicht von der Gemeinde erstellt oder montiert wurden.

Art. 58 Bussen

¹Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse sowie gegen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.- bestraft.

²Vorbehalten bleiben kantonale und eidgenössische Gesetzesbestimmungen.

Art. 59 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission und der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

²Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis erhoben werden. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Konzessionierte Gräber

¹Die altrechtlichen konzessionierten Erdgräber (Einzel-, Doppel- und Familiengräber) bleiben grundsätzlich bis zum Ablauf der Konzession bestehen.

²Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Angehörigen und der Gemeinde können Konzessionen nach Ablauf der Grabesruhe vorzeitig aufgehoben werden. Die Friedhofverwaltung regelt die teilweise Rückerstattung der Konzessionsgebühr.

³Neue Erdbestattungen in konzessionierten Erdgräbern sind bis zum Ablauf der Konzessionsdauer einmalig wiederum für die Dauer einer neuen Grabesruhe von 25 Jahren erlaubt.

⁴Die früheren reglementarischen Bestimmungen bleiben anwendbar. Subsidiär gilt das vorliegende Reglement analog und sinngemäss.

Art. 61 Aufhebung früheren Rechts

Das vorliegende Reglement hebt unter Vorbehalt von Art. 60 vorstehend alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere die bisherigen Friedhofreglemente der Gemeinden Erschmatt und Leuk.

Art. 62 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf Weisungen oder Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Art. 63 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeinderäte der ehemaligen Gemeinden Erschmatt und Leuk an ihrer Sitzung vom 4. Dezember 2012.

Genehmigt durch die Urversammlung der neuen Gemeinde Leuk am 20. Februar 2013.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 22. Mai 2013 um gleichentags in Kraft zu treten.

Gemeinde Leuk

Roberto Schmidt
Präsident

Urs Mathieu
Schreiber

Gebührenordnung

1. Erdbestattung

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>
Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-	CHF 100.-
Grabmiete (25 Jahre)	CHF 250.-	CHF 200.-
Grabaushub und Grabeindeckung	CHF 600.-	CHF 300.-
Ankauf und Setzen Kreuz mit Inschrift & Foto	CHF 1200.-	CHF 1200.-
Ankauf und Setzen Grabumrandung	CHF 1030.-	CHF 750.-
Unterhalt Kreuz und Umrandung (25 Jahre)	<u>CHF 700.-</u>	<u>CHF 400.-</u>
Total	CHF 3980.-	CHF 2950.-

2. Urnenbestattung

2.1 Urnenbestattung im Erdgrab für Urnen

Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-
Grabmiete (25 Jahre)	CHF 125.-
Graböffnung und Grabschliessung	CHF 200.-
Ankauf und Setzen Kreuz mit Inschrift und Foto	CHF 1200.-
Ankauf und Setzen Grabumrandung	CHF 600.-
Unterhalt Kreuz und Umrandung (25 Jahre)	<u>CHF 600.-</u>
Total	CHF 2925.-

2.2 Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab oder in bestehendes Urnen-Erdgrab

Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-
Grabaushub und Grabeindeckung	CHF 200.-
Inschrift und Foto (auf bestehendes Kreuz)	<u>CHF 400.-</u>
Total	CHF 800.-

2.3 Urnenbestattung in Urnengrabstätte (Kolumbarium)

Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-
Miete Nische (25 Jahre)	CHF 500.-
Öffnung und Schliessung der Nische	CHF 100.-
Tafel mit Inschrift und Foto	<u>CHF 500.-</u>
Total	CHF 1300.-

2.4 Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab „Garten der Erinnerung“

Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-
Grabaushub und Grabeindeckung	<u>CHF 200.-</u>
Total	CHF 400.-
Option:	
Inscription und Foto auf Namenstafel	CHF 450.-

3. Aschenbestattung

Administrative Bestattungsgebühr	CHF 200.-
Grabaushub und Grabeindeckung	<u>CHF 100.-</u>
Total	CHF 300.-
Option:	
Inscription und Foto auf Namenstafel	CHF 450.-

4. Weitere Gebühren

Zusätzliche pauschale Bestattungsgebühr für Auswärtige	CHF 500.-
Verlegung einer Urne	CHF 200.-

Für Bestattungen im Gedenkplatz „Kinderwiese“ werden keine Gebühren erhoben.